

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

---

Herrn  
Jürgen Thorwart  
Johann-Sebastian-Bach-Weg 9  
  
82223 Eichenau

11011 Berlin, 21.06.2011  
Platz der Republik 1  
Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027  
Pet 2-17-08-7613-001492

Sehr geehrter Herr Thorwart,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 09.06.2011 beschlossen:

*Die Petition*

- a) *der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - als Material zu überweisen,*
- b) *den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/5922), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 2-17-08-7613-001492

82223 Eichenau

Private Krankenversicherung

### Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### Begründung

Der Petent, ein Diplompsychologe, beanstandet, dass die privaten Krankenversicherungen bei der Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen persönliche Daten des Versicherten weitergeben, obwohl dies für die Zwecke der Abrechnung nicht erforderlich sei. Die gesetzlichen Krankenkassen wendeten dagegen ein Verfahren an, das die Privatsphäre der Versicherten respektiere. Er fordert, die privaten Krankenversicherungen sollten verpflichtet werden, ein gleichwertiges Verfahren einzuführen.

Zur Begründung beruft sich der Petent im Wesentlichen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und begehrt eine Verbesserung des Datenschutzes für privat versicherte Patienten.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Petitionsakte Bezug genommen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Die Petition wurde von 722 Mitzeichnern unterstützt und hat zu 15 Diskussionsbeiträgen geführt.

noch Pet 2-17-08-7613-001492

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wie folgt zusammenfassen:

Die Petition ist erfolgreich und verdient die Unterstützung des Petitionsausschusses.

Es ist in der Tat richtig, dass die privaten Krankenversicherungen (PKV) zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht häufig Arztberichte, Krankenhausentlassungsberichte und Operationsberichte anfordern. Das betrifft auch die von dem Petenten erwähnten psychotherapeutischen Gutachten oder Berichte, die in der Regel besonders sensible, personenbezogene Daten enthalten.

Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit den Gesundheitsdaten der Versicherungsnehmer und die Anforderung von ärztlichen Gutachten oder Berichten sind Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen der Betroffenen nach § 28 Abs. 6 i.V.m. § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), § 203 Strafgesetzbuch (StGB).

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass im Bereich der privaten Versicherungen es keine dem Gutachterverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vergleichbare Rechtsnorm gibt. Zwischen der Versicherungswirtschaft und den obersten Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich ist bereits im Jahr 1993 ein konkretes Verfahren für die Anforderung von ärztlichen Gutachten oder Berichten erörtert und abgestimmt worden. Es sieht vor, dass die privaten Krankenversicherungen den Behandlungs- und Befundbericht zunächst beim Versicherungsnehmer anfordern und damit dessen Information sicherstellen, zugleich aber vorschlagen, den Bericht direkt zu Händen des beratenden Arztes der Versicherung zu senden. Der beratende Arzt soll der Versicherung dann nur das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen, nicht jedoch den Bericht nach dort hin abgeben.

noch Pet 2-17-08-7613-001492

Hinsichtlich der Anforderung und Auswertung solcher Unterlagen bestand Einigkeit, dass nur die beratenden Ärzte des Versicherungsunternehmens inhaltlich Kenntnis erlangen, nicht jedoch auch die Sachbearbeiter der Versicherung. Die angeforderten, nicht pseudonymisierten Unterlagen sollen den Ärzten daher im verschlossenen Umschlag ungeöffnet weitergeleitet werden. Sie entscheiden, ob ein Leistungsanspruch besteht oder nicht.

Die Einhaltung des damals vereinbarten und heute noch gültigen Verfahrens wird von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich überwacht. Diese haben gegenüber der Versicherungswirtschaft klargestellt, dass sie im Fall der Nichtbeachtung des abgestimmten Verfahrens gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen werden. Erkenntnisse aus der Praxis, ob und inwieweit sich die privaten Krankenversicherungen an das vereinbarte Verhalten halten, liegen dem Petitionsausschuss mit Blick auf die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder nicht vor.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass im Hinblick auf das beschriebene, zwischen den Aufsichtsbehörden der Länder und dem Verband der privaten Krankenversicherungen e. V. abgestimmte Verfahren derzeit wohl kein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf erkennbar ist. Gleichwohl hegt der Ausschuss Zweifel, ob die mehr als 15 Jahre zurückliegende Vereinbarung zum einen noch allen dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. angeschlossenen Versicherungsunternehmen bekannt ist und zum anderen in der Praxis auch tatsächlich beachtet wird. Vor diesem Hintergrund wäre eine Regelung, die dem Bereich der GKV praktizierten Gutachterverfahren entspricht, aus Datenschutzsicht sicherlich wünschenswert. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass dann für den Umgang mit hoch sensiblen, personenbezogenen Daten im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Bereich der gleiche Schutz gewährleistet wäre.

noch Pet 2-17-08-7613-001492

Aus diesem Grunde wird das mit der Petition vorgetragene Anliegen vom Ausschuss grundsätzlich befürwortet. Der Petitionsausschuss empfiehlt, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMF, dem BMG, dem BMI und dem BfDI – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.